

werden konnte und daher das Stift, das ja letzten Endes an der Existenzfähigkeit der Bauern interessiert war, einen Nachlaß gewähren mußte? Oder konnten sich die Säumigen auf Ernteschäden durch Hagel, Mäusefraß, Krieg oder ähnliche Kalamitäten berufen? Das waren Gründe der Zahlungsverweigerung, die in zeitgenössischen Urkunden (freilich nicht in solchen, die das Pachtverhältnis der Kleinbauern von S. Blasius regelten) des öfteren zugelassen wurden⁷². In den Rechnungen wird ein Zinsversäumnis niemals auf diese Weise entschuldigt. Trotzdem ist kaum zu bezweifeln, daß man auf solches Mißgeschick Rücksicht genommen hat, wird doch auch unter den Ausgaben des Jahres 1440/41 vermerkt, daß Ludeke Kalenmeyger in Klein-Biewende ein Darlehen von 1 f bekommen hat, *do ome dat korn was ghebaghelet*. Im übrigen waren Zinsremissionen aus diesem oder einem anderen Grund im Braunschweigischen noch im 17. und im 18. Jahrhundert gang und gäbe, so daß schließlich eine landesherrliche Regelung des Problems nötig wurde⁷³.

In der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert waren, wie wir noch sehen werden, die Wüstungen an der „Nichterfüllung“ des Solls mitschuldig. Einzelne Grundstücke waren im übrigen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht bebaut. Das Verzeichnis von 1320 kennt solche *areae incultae* bzw. *mansi incultibiles* in Wackersleben und in Klein-Dahlum, und ebenso heißt es im Rotulus von ca. 1340 über Land in Groß-Winnigstedt: *sed pro nunc vacat*⁷⁴. Den Unterschied zwischen Ist und Soll in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kann man aus dieser Ursache freilich bloß zum allergeringsten Teil erklären, und das Beispiel von Ingeleben hat uns bereits gezeigt, daß in der späteren Zeit der Verweis auf die Wüstungen ebenfalls nicht genügt⁷⁵. Wo immer jedoch die Gründe gelegen haben mögen: der Vizedominus mußte häufig die Rückstände aus

⁷²) H. Hoogeweg, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 4 (1905) S. 431 Nr. 792; 5 (1907) S. 766 Nr. 1170; C. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg 2 (1803) Beylage V S. 90f.

⁷³) Goetting – Kleinau S. 362; H.-D. Ille mann, Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim (1969) S. 40 ff. – Vgl. auch W. Berger, Das St.-Georgs-Hospital zu Hamburg. Die Wirtschaftsführung eines mittelalterlichen Großhaushalts (Beiträge z. Gesch. Hamburgs 8, 1972) S. 98.

⁷⁴) Siehe u. S. 258, 262; Goetting – Kleinau S. 47 Z. 3. In den Urkundenbüchern des Vorharzes stößt man auf eine ganze Reihe ähnlicher Zeugnisse, doch kann auf das Problem der Wüstungen vor 1350 im vorgegebenen Zusammenhang nicht eingegangen werden.

⁷⁵) Siehe o. S. 197.